

der Rechtsverletzung als eine besondere Art des Rechtsverhältnisses zwischen dem sozialistischen Staat beziehungsweise dem von der Rechtsverletzung Betroffenen und dem Rechtsverletzer. Dieses Rechtsverhältnis besteht einerseits in der Pflicht des Rechtsverletzers, sich vor dem Staat, der Gesellschaft und dem Betroffenen verantworten zu müssen und andererseits in dem Recht des sozialistischen Staates oder des Betroffenen, die Erfüllung dieser Pflicht bei den zuständigen Organen oder Einzelpersonen erwirken zu können.<sup>24</sup>

Grundlage der im sozialistischen Recht statuierten juristischen Verantwortlichkeit ist die jedem Bürger durch die politischen, ökonomischen und rechtlichen Bedingungen garantierte reale Möglichkeit, aktiv an der weiteren Vervollkommnung des Sozialismus teilzunehmen und seine Beziehungen zur Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Gesetzmäßigkeiten der Entwicklung zu gestalten. Im Unterschied zur Ausbeuterordnung, in der ein bedeutender Teil der Bürger die ihm gewährten Rechte aus nichtrechtlichen Ursachen nicht wahrnehmen kann, besteht im Sozialismus nicht nur die rechtliche Möglichkeit die Rechte zu nutzen, sondern es sind auch für jeden die realen Bedingungen hierzu vorhanden. In dieser Möglichkeit liegt eine wesentliche Voraussetzung für die Existenz realer gesellschaftlicher Verantwortung des Menschen in der Gesellschaft begründet.

Die gesellschaftliche Verantwortung der Menschen besteht darin, in einer konkreten Handlungssituation die optimale Verhaltensvariante auszuwählen, sich für sie zu entscheiden und entsprechend zu handeln, um damit die dem gesellschaftlichen Fortschritt dienlichsten Handlungsergebnisse zu erzielen. Indem das sozialistische Recht Rechte und Pflichten statuiert, wird die Wahrnehmung und Durchsetzung bestimmter Seiten dieser gesellschaftlichen Verantwortung organisiert und garantiert: Sie tragen dazu bei, den einzelnen Bürgern und ihren Kollektiven ihre gesellschaftliche Verantwortung in und gegenüber der Gesellschaft bewußt zu machen und sie zu befähigen und zu veranlassen, die demokratischen Rechte und Freiheiten zur Lösung der gesellschaftlichen Aufgaben voll zu nutzen und die ihnen obliegenden Pflichten gewissenhaft zu erfüllen. Wer diese Verantwortung nicht wahrnimmt, wer die Möglichkeit zu gesellschaftsgemäßigem Verhalten nicht nutzt, wer sich falsch entscheidet und mit seinem Handeln der Gesellschaft, dem sozialistischen Eigentum, anderen Bürgern Schaden zufügt, hat dafür vor dem Staat, vor der Gesellschaft und vor dem Kollektiv einzustehen.

Dabei faßt das sozialistische Recht die rechtsverletzende Handlung als untrennbare Einheit objektiver und subjektiver Elemente. Objektiv, da nur ein rechtswidriges Verhalten rechtliche Verantwortlichkeit nach sich zieht; subjektiv, indem nur dann Verantwortlichkeit eintritt, wenn das zur Rechtsverletzung führende Verhalten dem Handelnden auch zugerechnet werden kann, wenn er sich in freier Selbstbestimmung dazu entschieden hat. In der subjektiven Zurechenbarkeit nicht wahrgenommener realer Möglichkeiten zu verantwortungsbewußtem Verhalten liegt das historische Recht und die historische Pflicht der Arbeiterklasse begründet, durch den sozialistischen Staat solche Gesellschaftsmitglieder, Organe, Betriebe, Organisationen, Institutionen usw., die sich entgegen diesen Möglichkeiten ver-

24 Vgl. *Marxistisch-leninistische allgemeine Theorie des Staates und des Rechts*, Bd. 4, a. a. O., S. 407 ff.